

## Kulturpolitik

LOTHAR WITTMANN

Der Europäische Rat in Maastricht im Dezember 1991 war auch für die europäische Kulturpolitik das herausragende Ereignis des Jahres. Durch die Einführung eines Kulturartikels<sup>1</sup> in den EG-Vertrag wird die künftige Arbeit in diesem Bereich über eine sichere und klare Rechtsgrundlage verfügen. Damit nimmt endlich eine europäische Kulturpolitik in "geregelten Verhältnissen" Gestalt an.

Innerhalb der EG bestimmt die Perspektive des stets engeren Austauschs und der immer dichteren Verflechtung der Mitgliedstaaten die Ziele kultureller Zusammenarbeit. Vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Binnenmarktes und der fortschreitenden Integration in Wirtschafts-, Währungs- und Politischer Union muß verhindert werden, daß Europa zu einem Sammelsurium politischer und ökonomischer Sachzwänge wird, das lediglich nach ergebigeren Organisationsformen verlangt. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger fundiert den Einigungsprozeß erst demokratisch und wächst aus dem Bewußtsein gemeinsamer kultureller Identität. Noch stets aktuell sind daher die Folgerungen des Adonnino-Berichts von 1985 über das "Europa der Bürger", der menschliche Begegnung und geistigen Austausch in den Mittelpunkt seiner Vorschläge stellt.

Europa endet nicht an den Grenzen der Europäischen Gemeinschaft. Europäische Kulturpolitik meint deshalb seit der KSZE-Schlußakte von 1975 mit ihrem "Korb Drei" stets das ganze Europa. Eine der Hauptaufgaben der kulturellen Zusammenarbeit in Europa wird in den nächsten Jahren sein, die Zusammenführung West- und Osteuropas nach Jahrzehnten der Teilung kulturell zu begleiten und abzustützen. Dabei erweist sich die gemeinsame europäische Tradition als wichtige Grundlage, um die vielfältigen kulturellen Beziehungen zwischen West-, Mittel- und Osteuropa wiederzubeleben, zu erhalten und auszubauen.

Wenn auch angesichts der ökonomischen Misere in den Staaten Mittel- und Osteuropas die Priorität der Wirtschaftshilfe deutlich ist, so kann doch die Lösung der ökonomischen und sozialen Fragen nicht nur von der Politik und der Ökonomie erwartet werden. Auch im Kultur- und Bildungsbereich stehen die Bürger dieser Staaten vor einem völligen Neuanfang. Die zusammenführende, identitätsstiftende und geistig leitende Rolle der Kultur ist für den demokratischen Systemumbau unverzichtbar.

### *Europäische Gemeinschaft: Ergebnisse von Maastricht*

Aufgrund der wirtschaftlichen Ausrichtung der Römischen Verträge waren der Gemeinschaft bisher nur geringe Kompetenzen im Bildungsbereich, auf dem Gebiet der Kultur im engeren Sinn überhaupt keine Zuständigkeiten eingeräumt.

Mit dem Kulturartikel 128 wird erstmalig eine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft begründet, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten auf bestimmten Gebieten zu fördern. Damit wird für Gemeinschaftsaktivitäten eine eigenständige und klare Rechtsgrundlage geschaffen, anstelle der bisherigen Förderung auf der Basis von Pilotprojekten oder der Anlehnung an eine Regelkompetenz für wirtschaftliche Tatbestände. Ziel ist die subsidiäre Förderung der kulturellen Zusammenarbeit durch die Gemeinschaft unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt. Das Subsidiaritätsprinzip stellt klar, daß Mitwirkungs- und Gestaltungskompetenzen der Gemeinschaft nur da eröffnet sind, wo diese etwas besser tun kann als ihre Teile. Darin enthalten ist auch die Förderung des künstlerischen Schaffens im audiovisuellen Bereich, der als integraler Bestandteil der Kultur aufgefaßt wird. Das Einstimmigkeitserfordernis und die Beschränkung der Gemeinschaftskompetenzen auf bestimmte Fördermaßnahmen gibt jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, auf konsensfähige Programme hinzuwirken<sup>2</sup>.

Durch die sogenannte Kulturverträglichkeitsklausel in Abs. 4 wird die Gemeinschaft angehalten, bei der Vertragsanwendung in anderen Bereichen etwaige Auswirkungen auf kulturelle Sachverhalte zu berücksichtigen. Dies kann z. B. die an sich wirtschaftlich ausgerichtete Normsetzung und -anwendung im Bereich der Filmförderung, der Preisvorschriften für Bücher und den Bereich des Fernsehens betreffen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Ausnahme der Kultursubventionen vom allgemeinen Subventionsverbot in Art. 92.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage des Art. 128 auch die kulturelle Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat fördern<sup>3</sup>.

### *Audiovisuelle Medien*

Weitere deutliche Fortschritte hat es bei der Zusammenarbeit im Bereich der audiovisuellen Medien nach Verabschiedung der EG-Fernsehrichtlinie vom 3. Oktober 1989 gegeben. Die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht kam gut voran. In Deutschland ist sie mit der Ratifizierung des Rundfunkstaatsvertrages durch alle Länder seit dem 1. Januar 1992 umgesetzt, wobei aber nach wie vor eine Klage der Länder gegen die Richtlinie beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Mit der Aufnahme eines Teils "audiovisueller Sektor" in den Kulturartikel werden die Aktivitäten der Gemeinschaft auch in diesem Bereich auf eine eigene Rechtsgrundlage gestellt. Entscheidend ist, daß der audiovisuelle Sektor als integraler Bestandteil der Kultur aufgeführt wird. Bisher begründete die Gemeinschaft ihre Aktivitäten in diesem Bereich im wesentlichen wirtschaftspolitisch.

Auf dem Weg zum hochauflösenden Fernsehen (HDTV) in Europa kam die Gemeinschaft weiter voran. Der Telekommunikationsrat hat sich am 18./19. Dezember 1991 im Bereich der Übertragungsnormen auf eine neue MAC-Richtlinie geeinigt (noch nicht verabschiedet). Ziel der Richtlinie ist es, die Entwicklung des hochauflösenden Fernsehens weiter voranzutreiben und gleichzeitig die Kompatibilität mit den derzeitigen Systemen zu erhalten. Danach werden erst ab 1995 neue Anbieter ihre Satellitenprogramme in der Übergangsnorm D2-MAC ausstrahlen müssen. Für bereits heute existierende Programme gibt es keine Zwangsverpflichtung zur Anwendung der D2-MAC Norm.

Es wurde festgelegt, daß von der EG alle erforderlichen Maßnahmen erarbeitet werden, die für den freiwilligen Übergang der existierenden Programme auf D2-MAC sinnvoll sind. Um dieses freiwillige Engagement zu unterstützen, wurde bisher noch keine finanzielle Größenordnung ins Auge gefaßt. Die ursprünglich vorgesehene zwangsweise Ausrüstung von Fernsehgeräten ab einer bestimmten Bildschirmgröße mit D2-MAC-Decodern wurde fallengelassen. Durch die Richtlinie soll die gegenseitige Blockade von Geräteherstellern und Programmanbietern (beide warteten darauf, daß Programme bzw. Geräte für D2-MAC angeboten werden) beseitigt werden. Sie soll für alle Beteiligten die erforderliche Klarheit bringen und andererseits für technische Neuerungen offen bleiben.

Auf der Programmseite ist das Ende 1990 beschlossene "MEDIA-Programm" angelaufen, das das Umfeld der Produktion der audiovisuellen Industrie in Europa und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit vor allem gegenüber der amerikanischen Medienindustrie verbessern soll. Die Kommission hat Mitte 1991 vorgeschlagen, im MEDIA-Programm Vorhaben mit HDTV-Anteil besonders zu fördern, um auf der Programmseite die Bemühungen für die neuen Übertragungsnormen sinnvoll zu flankieren.

Die Vorbereitungen für den Aufbau eines deutsch-französischen Fernsehprogramms, das als Nukleus für ein europäisches Fernsehen (Europäischer Kulturkanal) gedacht ist, münden im Sendebeginn zum 30. Mai 1992. Die Ausstrahlung des Programms in den Staaten Mittel- und Osteuropas und die damit verbundenen urheberrechtlichen Fragen sind derzeit in der Diskussion.

#### *Weitere kulturpolitische Prioritäten der EG*

Die Kommission hat im Oktober 1991 ein Arbeitsdokument über die zukünftige Neuorientierung der europäischen Kulturpolitik in den Jahren 1992–1996 vorgelegt. Damit soll eine Orientierungsdebatte über die Prioritäten der Gemeinschaftsaktion im Bereich Kultur ausgelöst werden. Die Kommission stellt darin vorrangige Arbeitsfelder zur Diskussion, wie z. B. den Bereich des kulturellen Erbes, des Buches und der Lektüre, der audiovisuellen Medien und der kulturellen Außenbeziehungen der Gemeinschaft. Aus dem Arbeitsdokument soll 1992 ein neues Kulturprogramm der EG entwickelt werden.

Der Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert im Hinblick auf den Wegfall der Binnengrenzen 1993 blieb

ein Hauptthema der kulturellen Zusammenarbeit. Die Kommission legte im Laufe des Jahres Vorentwürfe für eine Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern an der Außengrenze der Gemeinschaft und für eine Richtlinie über die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend der Rückgabe von Kulturgütern vor, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates verbracht wurden. Beide Entwürfe sind noch Gegenstand kontroverser Diskussion, wobei bei der Verordnung über den Außenschutz die Abwägung zwischen Kulturschutz einerseits und freiem Warenverkehr andererseits im Mittelpunkt steht. Bei der Richtlinie über die Kulturrückführung müssen u. a. noch Probleme der Rechtssicherheit und des Verwaltungsaufwands gelöst werden.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen haben 1991 eine Reihe von Entschlüssen verabschiedet<sup>4</sup>

- zu den Europäischen Kulturnetzen, in der die Bedeutung der Vernetzung kultureller Organisationen unterstrichen und die Kommission aufgefordert wird, u. a. Möglichkeiten für eine verbesserte Mitwirkung europäischer Kulturnetze bei der zukünftigen kulturellen Zusammenarbeit zu prüfen;
- zum Archivwesen, das eine verbesserte Abstimmung der Archivpolitik und -praxis in den Mitgliedstaaten zum Ziel hat;
- zum Urheberrecht, in der es um die angemessene Berücksichtigung der kulturellen Dimension bei der Behandlung des Gesamtkomplexes der Urheber-, Künstler- und Herstellerrechte in der Gemeinschaft geht;
- zur Ausbildung von Verwaltungsfachleuten im Kulturbereich, die zum Ziel hat, im Rahmen bestehender Programme (wie etwa ERASMUS) die Mobilität, den Informationsaustausch und die Vernetzung von Ausbildungszentren zu fördern;
- zur Entwicklung des Theaters, deren Thema u. a. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist;
- zur Problematik der Einreise europäischer Künstler in die USA, die auf eine Verbesserung des Zugangs auf der Basis der Gegenseitigkeit abzielt.

Über die Fortsetzung des Projekts "Kulturstadt Europas" nach 1996 (bis dahin durch die zwölf EG-Mitgliedstaaten belegt), wollen die Kulturminister im ersten Halbjahr 1992 beschließen. Griechenland hat die Benennung von Thessaloniki für 1997 angekündigt; die Türkei hat ihr Interesse für Istanbul für eines der Jahre nach 1996 bekundet. Auch deutsche Städte konkurrieren um eine Kandidatur.

Um die Veranstaltung eines Europäischen Kulturmonats, der ab 1992 das Projekt "Kulturstadt Europas" ergänzen soll, wird sich nach Krakau (1992), Graz (1993) und Budapest (1994) möglicherweise Prag für 1995 bewerben.

### *Europarat und KSZE*

Die kulturpolitische Bedeutung des Europarates ist 1991 durch die weiter verstärkte Einbeziehung der Staaten Mittel- und Osteuropas erneut gewachsen. Die ČSFR und Polen wurden Vollmitglieder. Bulgarien und Rumänien traten der Europäischen Kulturkonvention bei. Die Russische Föderation trat an die Stelle der ehemaligen UdSSR.

Die Konzeption des Europarates als Rechts- und Kulturgemeinschaft ohne unüberwindliches Integrationsniveau für wirtschaftlich schwächere Mitglieder prädestiniert ihn besonders gut zum institutionellen Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit in ganz Europa.

Auf dem Symposium der KSZE über das kulturelle Erbe vom 28. Mai bis zum 7. Juni 1991 in Krakau wurde das umfassende Fachwissen des Europarates in kulturellen Fragen, insbesondere beim Schutz des europäischen kulturellen Erbes, anerkannt und eine engere Zusammenarbeit im Rahmen der KSZE anvisiert.

Die Europäische Erziehungsministerkonferenz vom 15.–17. Oktober 1991 in Wien befaßte sich mit den Grundsätzen einer gesamteuropäischen Bildungspolitik und den Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten im Schulwesen.

Der Fachausschuß für das kulturelle Erbe bereitete die dritte Europäische Konferenz der für Denkmalschutz zuständigen Minister vor, die am 16. und 17. Januar 1992 in Malta tagte, und bei der die revidierte Europaratskonvention über den Schutz des archäologischen Erbes unterzeichnet wurde. Auf dieser Konferenz stellte der Europarat auch einen gesamteuropäischen Plan zum Schutz des Kulturerbes und eines europäischen Fonds zu seiner Finanzierung vor.

Die Reihe der Europaratsberichte zu den jeweiligen nationalen Kulturpolitiken nach Vorbild der Länderexamen der OECD wurde mit der Vorlage des Berichts über Schweden fortgesetzt. Die Berichte über Österreich, die Niederlande und Spanien sind in Vorbereitung.

Ein dritter wichtiger Rahmen für die kulturpolitische Zusammenarbeit in Europa ist die KSZE. Das KSZE-Symposium über das kulturelle Erbe in Krakau vom 28. Mai bis zum 7. Juni 1991 hat für die kulturelle Dimension des gesamteuropäischen Einigungsprozesses wertvolle Orientierungen und Anstöße geliefert. Das Schlußdokument des Symposiums<sup>5</sup> enthält neben allgemeinen Leitlinien und Referenzgrundlagen zum gemeinsamen europäischen Bewußtsein, der Denkmalpflege, des Kunstobjektschutzes und der verstärkten kulturellen Zusammenarbeit auch eine Vielzahl konkreter Vorschläge, die nunmehr im jeweils geeigneten Kontext der bestehenden Beziehungen (bilateral, multilateral, insbesondere im Rahmen des Europarates) geprüft und umgesetzt werden müssen. Das KSZE-Folgetreffen im Frühjahr 1992 in Helsinki wird sich mit den Fragen der Implementierung befassen.

Die KSZE-Dokumente von Paris<sup>6</sup> und Kopenhagen<sup>7</sup> setzten neue Maßstäbe für die rechtlichen, politischen und kulturellen Entfaltungsmöglichkeiten der europäischen Minderheiten, die in vielen bilateralen Vereinbarungen, nicht zuletzt den Nachbarschaftsverträgen Deutschlands mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, ihren Niederschlag fanden.

### *Ausblick*

Wichtigste Aufgabe der europäischen Kulturpolitik wird in den nächsten Jahren der Beitrag zum demokratischen, freiheitlichen Umbau in Mittel- und Osteuropa

sein. Der friedliche Austausch von Werken und Ideen, Informationen und Personen hilft den Menschen in dieser Region, die schwierigste Aufgabe – ihre innere Neuorientierung und Umstellung – erfolgreich zu bewältigen.

Die Aufgabe im Osten braucht den Rückhalt im Westen, in der Europäischen Gemeinschaft. Die Europäische Union, wie sie im Dezember 1991 in Maastricht beschlossen wurde, drängt zu immer engerer Zusammenarbeit auf bildungspolitischem und kulturellem Gebiet. Sie stärkt das Bewußtsein des europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls in den Köpfen der Menschen, sorgt für Chancengleichheit unter den jungen Menschen in einem gemeinsamen Markt und fördert bewußt die traditionelle kulturelle Vielfalt der Völker und Regionen unseres Kontinents. Diese Vielfalt ist Stärke, nicht Schwäche: je mehr Wirtschaft und Politik auf großräumige Vereinheitlichung drängen, desto nötiger ist sie als Gegengewicht, das den Menschen Halt und Identität sichert. Nur wenn im künftigen Europa die Bürger gerade durch die Chance der Vielfalt die Möglichkeit zur kulturellen Selbstverwirklichung finden, kann ein übergreifendes Bewußtsein von der Einheit Europas wachsen.

### Anmerkungen

- 1 Art. 128 im Vertrag über die Europäische Union, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 16 v. 12. 2. 1992.
- 2 Aufgrund Art. 128 können mit Einstimmigkeit im Rat entweder Fördermaßnahmen "unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten" oder Empfehlungen beschlossen werden, nicht jedoch gesetzliche Regelungen.
- 3 S. hierzu auch: Wessels, Wolfgang: Maastricht: Ergebnisse, Bewertungen und Langzeittrends, in: *Integration 1* (1992), S. 3 ff.
- 4 S. ABl. der EG C314 ff. v. 5. 12. 1991.
- 5 Bulletin der Bundesregierung 71/91, S. 573 ff.
- 6 Bulletin der Bundesregierung 137/90, S. 1409 ff.
- 7 Bulletin der Bundesregierung 88/90, S. 757 ff.

### Weiterführende Literatur

- Europäische Integration als Herausforderung der Kultur: Pluralismus der Kulturen oder Einheit der Bürokratie? Forschungsergebnisse im Überblick – ein Almanach junger Kulturwissenschaftler. Hrsg. von der Hanns Martin Schleyer-Stiftung, Köln 1990.
- Schneider, Heinrich: Europäische Identität: Historische, kulturelle und politische Dimensionen, in: *Integration 4* (1991), S. 160 ff.
- Weidenfeld, Werner u. a.: Europäische Kultur: das Zukunftsgut des Kontinents. Vorschläge für eine europäische Kulturpolitik, Gütersloh 1990.
- Witte, Barthold C.: Vers une Politique culturelle Européenne, in: *Documents 1* (1990), S. 77–90.
- Witte, Barthold C.: Internationaler Kulturaustausch, in: *Liberal II* (1991), S. 52 ff.